

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Europäischen Masterstudiengang
Classical Cultures
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 11.10.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG-) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Täuschung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures* an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures* ist eine Auswahlkommission verantwortlich.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus den Mitgliedern des Koordinatorenrats, der sich aus den Ortskoordinator/innen bzw. deren Stellvertreter/innen zusammensetzt, die von an diesem Studiengang beteiligten Universitäten entsandt werden.
- (3) ¹Die Auswahlkommission beschließt mit einfacher Mehrheit. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(4) ¹Die Auswahlkommission kann an einer oder mehreren Universitäten lokale Kommissionen beauftragen, ein persönliches Zulassungsgespräch mit Bewerber/innen zu organisieren. ²Lokale Kommissionen bestehen aus einem Mitglied des Koordinatorenrats und einem Mitglied der jeweiligen Partneruniversität. ³Eine weitere Fachexpertin/ein weiterer Fachexperte mit beratender Funktion aus der jeweiligen Partnerinstitution kann zu einzelnen Zulassungsgesprächen eingeladen werden.

(5) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures* ist neben den an der jeweiligen Universität, an der das Masterstudium aufgenommen wurde, gültigen allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss [u.a. Diplom, Staatsexamen, Laurea (Italien), Licenciatura (Spanien), Licence (Frankreich, Türkei), Ptychio (Zypern)] mit einer Gesamtnote von mindestens 2,0 abgeschlossen worden ist. ²Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1) eine entsprechende Note ausweist. ³Die Zugangsvoraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn die Bewerberin/der Bewerber die in Satz 1 genannte Gesamtnote nicht erreicht, jedoch den Nachweis erbringt, zu den besten 40 % ihres/seines Jahrgangs zu gehören. ⁴Fachlich einschlägig ist insbesondere ein Studium im Bereich der Alten Geschichte, der Archäologie und der Klassischen Philologie. ⁵Zu den fachlich einschlägigen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität zählen insbesondere:

- 2-Fach-BA „Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens“
- 2-Fach-BA „Geschichte“
- 1-Fach-BA „Antike Kulturen“
- 2-Fach-BA „Klassische und Frühchristliche Archäologie“
- 2-Fach-BA „Griechische Philologie“
- 2-Fach-BA „Lateinische Philologie“
- 2-Fach-BA „Evangelische Religionslehre“
- 2-Fach-BA „Katholische Religionslehre“
- 2-Fach-BA „Arabisch-Islamische Kultur
- 2-Fach-BA „Religionswissenschaft

⁶Die erforderlichen Feststellungen trifft die Auswahlkommission.

(2) ¹Funktionale Kenntnisse in zwei weiteren modernen Sprachen (davon mindestens eine offizielle Sprache einer der Partneruniversitäten) sind Zugangsvoraussetzung. ²Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Basiskenntnissen in den Sprachen Altgriechisch oder Latein.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

(1) ¹Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester ist bis zum 15.05. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. ³Bewerberinnen/Bewerber geben in einer Prioritätsliste die Universitäten an, an denen sie bereit sind, sich zu immatrikulieren. ⁴Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, so muss eine vorläufige Bescheinigung eingereicht werden, in die mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend 150 ECTS-Kreditpunkten bzw. Leistungspunkten) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
2. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse
3. Lebenslauf im Format des Europasses
4. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
5. eine schriftliche Bewerbung um Aufnahme in den Studiengang, in welcher Motivation, wissenschaftliche Interessenschwerpunkte, angestrebte Studiumsschwerpunkte innerhalb des Kernbereichs, sowie die Erwartungshaltung an den Studiengang erläutert werden (max. 5 Seiten DIN A-4).
6. Zwei Empfehlungsschreiben von Hochschullehrer/innen.
7. ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen, die Bachelorarbeit bzw. eine repräsentative schriftliche Hausarbeit).

(2) ¹Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig einreicht. ²Sie ist abzulehnen, wenn die Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht werden.

§ 5

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen für den europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures* erfüllt.

(2) Bestehen bei einer Bewerberin oder einem Bewerber Zweifel, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden, können diese in einem Auswahlgespräch geklärt werden.

(3) Ist der Masterstudiengang *Classical Cultures* zulassungsfrei oder übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung vorhandenen Studienplätze nicht, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber

von der Auswahlkommission ohne weitere Prüfung zum Masterstudiengang *Classical Cultures* zugelassen.

(4) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures*, die nach § 3 die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Die im Zeugnis gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 ausgewiesene Note wird gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert von 20 bis 40 versehen. Sofern im Studium gem. § 3 Abs. 1 erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nicht den Leistungen entsprechen, die Studierende in den einschlägigen altertumswissenschaftlichen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität erbringen müssen, kann die Auswahlkommission nach pflichtgemäßem Ermessen eine Gewichtung der Abschlussnote vornehmen.
2. Weitere für den europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures* an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen, insbesondere berufs- oder forschungsrelevante Praktika, einschlägige Berufserfahrungen, eine besondere Motivation für das angestrebte Studium oder sonstige Zusatzqualifikationen werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission mit bis zu 20 Punkten versehen, wobei max. 5 Punkte für Praktika, max. 5 Punkte für Berufserfahrungen, max. 5 Punkte für die Begründung der Motivation für den Studiengang und max. 5 Punkte für vorherige Auslandserfahrungen vergeben werden.

(2) Die Punkteermittlung der - ggf. gem. Abs. 1 Nr. 1 korrigierten - Note des Zeugnisses gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 erfolgt nach folgendem Schema:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punkte	40	38	36	34	32	30	28	26	24	22	20

(3) ¹Die Punktzahlen gemäß den Absätzen 2 und 3 werden addiert. ²Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. ³Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste. ⁴Die Bewerberinnen/die Bewerber sind von der Höchstpunktzahl beginnend zum Studiengang bis zur Ausschöpfung der Kapazität zuzulassen.

§ 7 Abschluss des Verfahrens

(1) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber zum Masterstudiengang *Classical Cultures* zugelassen, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen Bescheid, der die Zuwei-

sung des Studienplatzes ausspricht. ²Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. ³Wurde von der Bewerberin/dem Bewerber gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 anstatt eines Abschlusszeugnisses lediglich eine vorläufige Bescheinigung vorgelegt, so erhält sie/er einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.

(2) ¹Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Darüber wird der geschäftsführende Vorstand des Koordinatorenrats von der Rektorin/dem Rektor in Kenntnis gesetzt. ³Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser ggf. der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ⁴Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

(3) ¹Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen Bescheid. ²Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und nennt ggf. die Platzierung auf der Rangliste. ³Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung

(1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, nimmt die Auswahlkommission den Bescheid nach § 7 zurück und informiert hierüber die an den jeweiligen Universitäten zuständigen Verwaltungsinstitutionen.

(2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 Hochschulgesetz vom 28.09.2011.

Münster, den 11.10.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11.10.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles